

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

31.03.2004

594. Dringliche Schriftliche Anfrage von Christopher Vohdin betreffend Gebühren für den Druck von Stadtplanauszügen

Am 25. Februar 2004 reichten Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) und 32 Mitunterzeichnende folgende dringliche Schriftliche Anfrage GR-Nr. 2004/88 ein:

Verschiedene Quartiervereine der Stadt Zürich geben Neuzugezogenen eine Broschüre ihres Kreises unentgeltlich ab. Finanziert wird diese durch das ortsansässige Gewerbe mit seiner Werbung. In Wiedikon ist diese Broschüre stattliche 70 Seiten dick. Unter anderem werden darin wichtige Adressen des Quartiers und der Stadt aufgeführt. Sie enthält auch Informationen über Vereine, soziale Einrichtungen oder Kehrichtabfuhr. Kurzum, alles Wissenswerte das es braucht, um eine freundschaftliche Beziehung im jeweiligen Kreis anzustreben.

In dieser Broschüre ist auch ein Plan des Kreises 3 abgedruckt. Wie üblich musste der Orell Füssli AG für den Abdruck ein Betrag für das Copyright bezahlt werden. Neuerdings hält die Stadt Zürich ebenfalls die Hand auf und fordert über die GeoZ (Geomatik + Vermessung Stadt Zürich) ihren Obolus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gegenleistung erbringt das GeoZ um diese Abgabe zu rechtfertigen?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Stadtrat bei dieser Abgabe?
3. Weshalb wurde früher diese Abgabe durch die Stadt nicht verlangt?
4. Welche weiteren Steuern dürfen die Quartiervereine in naher, mittelfristiger und weiterer Zukunft für ihre soziokulturelle Arbeit noch erwarten?"

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: GeoZ betreibt das amtliche Vermessungswerk auf der Basis der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV); SR 211.432.2. Der Betrieb dieses Vermessungswerks wird zu einem Teil über Gebühren finanziert.

Zu Frage 2: In der Bundesverordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV Nr. 510.622) vom 9. September 1998 lauten die Artikel, welche die Gebühren regeln, wie folgt:

Art. 1, Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken sowie für Veröffentlichungen aller Art.

Art. 12, Abs. 1, Grundsatz

Die Bewilligungsbehörde erhebt für Reproduktionen, die eine Bewilligung erfordern, eine Gebühr.

Art. 13, Gebührenfreie Reproduktionen

Keine Gebühr wird erhoben für die Reproduktion von Daten:

- a) zu Schulzwecken und für wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- b) zur Ausübung der politischen Rechte.

Zu Frage 3: Das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) des Kantons Zürich ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für die Reproduktionen von Daten der amtlichen Vermessung für den ganzen Kanton Zürich.

Davon ausgenommen sind die zwei Städte Zürich und Winterthur, welche in ihren jeweiligen Stadtgebieten die Bewilligungen für die Reproduktionen von Daten der amtlichen Vermessung selbst erteilen und die entsprechenden Gebühren erheben. Die fragliche Gebühr wurde schon immer erhoben und diese Aufgabe wird seit jeher von GeoZ (früher Vermessungsamt der Stadt Zürich) wahrgenommen.

Zu Frage 4: Dem Stadtrat sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Abgaben bekannt, die den Quartiervereinen neu auferlegt werden sollen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner